

Kurztitel

GrundausbildungsV f. Unteroffiziere des Truppendienstes

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 405/1970

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

29.12.1970

Außerkrafttretensdatum

31.08.1985

Text**Zulassung zu den Teilprüfungen**

§ 6. (1) Der Unteroffiziersanwärter ist mit Abschluß der Allgemeinen Unteroffiziersausbildung zur Allgemeinen Unteroffiziersprüfung und mit Abschluß der Unteroffiziersfachausbildung zur Unteroffiziersfachprüfung zuzulassen, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(2) Die Zulassung zu den Teilprüfungen ist vom Kommandanten der Heeresunteroffiziersschule oder vom Kommandanten der nach der Anlage 1 zuständigen Ausbildungsstätte zu verweigern, wenn auf Grund der während der Ausbildung gezeigten Leistungen festgestellt wurde, daß der Unteroffiziersanwärter das Ausbildungsziel nicht erreicht hat.